



Amtsgericht Olpe Merkblatt für Bietinteressenten

Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungsterminen beim Amtsgericht Olpe

WAS IST SICHERHEITSLEISTUNG?

Das Gericht lässt in Zwangsversteigerungsterminen Gebote grundsätzlich ohne Sicherheitsleistung zu. Ein Beteiligter, der einen Nachteil erleiden würde, wenn der gebotene Betrag tatsächlich nicht gezahlt würde, kann jedoch sofort nach Abgabe des Gebotes Sicherheit verlangen. Die Sicherheit ist dann sofort an den Rechtspfleger zu leisten. Sind Sie, nachdem Sie die Sicherheit geleistet haben Meistbietender, so wird die Sicherheitsleistung -selbstverständlich unter Anrechnung auf den insgesamt zu zahlenden Betrag- einbehalten. Ist ein anderer Bieter Meistbietender, so erhalten Sie die Sicherheit zurück.

AUF WELCHE ART KANN ICH SICHERHEIT LEISTEN?

Seit einigen Jahren ist eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin nicht mehr möglich.

Sie haben drei Arten der Sicherheitsleistung zur Auswahl:

1. „von einem Kreditinstitut ausgestellter Verrechnungsscheck“

Ihr Kreditinstitut stellt Ihnen einen Verrechnungsscheck aus. Dieser Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Termin ausgestellt sein. Sie übergeben den Scheck als Sicherheit

Wichtig: **Nicht** ausreichend ist ein eigener Scheck, der auf das Kreditinstitut bezogen ist (also ein Scheck, den Sie unterschreiben und in dem Sie das Kreditinstitut anweisen, zu zahlen).

Erforderlich ist ein Scheck, den das Kreditinstitut ausgestellt hat (also ein Scheck, der von vertretungsberechtigten Personen des Kreditinstituts unterschrieben ist).

2. „Bürgschaft eines Kreditinstituts“

Ihr Kreditinstitut übernimmt eine

- unbefristete,
- unbedingte und
- selbstschuldnerische

Bürgschaft für den Betrag der Sicherheitsleistung. Sie übergeben die Bürgschaftsurkunde als Sicherheit.

3. „Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse“

Sie überweisen den Betrag der Sicherheitsleistung auf das „Sonder-Konto für Zahlungen in Zwangsversteigerungssachen“ der Oberjustizkasse Hamm bei der

Landesbank Hessen-Thüringen,

Konto-Nr.:147 48 16, Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN DE08300500000001474816, BIC WELADED

Der Betrag muss vor dem Versteigerungstermin auf dem Konto gutgeschrieben sein und über die erfolgte Gutschrift muss dem Gericht im Versteigerungstermin ein Nachweis vorliegen. Daher sollten Sie die Sicherheitsleistung mindestens 10 Arbeitstage vor dem Termin überweisen.

Bei der Überweisung geben Sie als Verwendungszweck

- den Namen des Gerichts,
- das Aktenzeichen des Gerichts,
- die Bezeichnung als Sicherheitsleistung und
- den Tag des Versteigerungstermins

an.

Der Verwendungszweck für eine Versteigerung beim Amtsgericht Olpe mit dem Aktenzeichen 12 K 123/11 am 01.12.2011 sähe also wie folgt aus:

AG Olpe, 12 K 123/11, Sicherheit, 01.12.2011

Sollten Sie nicht der Kontoinhaber sein, ist es zusätzlich erforderlich, Ihren Namen im Verwendungszweck anzugeben (z.B. *Sicherheitsleistung für Max Meier*)

WAS PASSIERT MIT MEINER SICHERHEIT, WENN ICH NICHT MEISTBIETENDER BLEIBE?

Sollten Sie am Ende des Termins nicht Meistbietender sein, erhalten Sie Ihre Sicherheitsleistung selbstverständlich zurück.

Sollten Sie sich für die Überweisung der Sicherheitsleistung entschieden haben, wird Ihnen die geleistete Sicherheit auf das Konto zurück überwiesen, von dem sie gekommen ist. Bis Ihnen der Betrag auf dem Ursprungskonto wieder zur Verfügung steht, können 10 Arbeitstage ab dem Tage des Versteigerungstermins vergehen.

Bei den anderen Arten der Sicherheitsleistung (Verrechnungsscheck eines Kreditinstituts oder Bürgschaft eines Kreditinstituts) erhalten Sie vom Gericht unmittelbar bei Ende des Termins den Scheck bzw. die Bürgschaftsurkunde zurück. Sie können unmittelbar nach dem Termin den Scheck bzw. die Bürgschaftsurkunde der Bank zurückgeben.

WAS PASSIERT MIT MEINER SICHERHEIT, WENN ICH MEISTBIETENDER BLEIBE?

Sollten Sie am Ende des Termins Meistbietender sein, wird Ihre Sicherheitsleistung einbehalten.

- Bei einer Sicherheit durch Überweisung wird der Betrag justizintern umgebucht und unter Anrechnung auf den Betrag Ihres Gebotes hinterlegt.
- Bei einer Sicherheit durch Übergabe eines Verrechnungsschecks eines Kreditinstituts wird der Scheck eingelöst und der Geldbetrag und unter Anrechnung auf den Betrag Ihres Gebotes hinterlegt.
- Bei einer Sicherheit durch Bankbürgschaft wird die Bürgschaftsurkunde bis zur vollständigen Zahlung des Betrages Ihres Gebotes einbehalten und Ihnen anschließend zurückgegeben.